

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt Luzern

Autor(en): **Meister, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **27 (1935)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-352765>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es ist selbstverständlich, dass alles versucht werden muss, um für künftige Entscheidungen Terrorisierungsversuche, wie sie vor dem 2. Juni vorgekommen sind, zu vermeiden. Im Bund sowohl als in den Kantonen müssen Massnahmen gefordert werden, die die Freiheit der Stimmabgabe gewährleisten. Wir machen uns allerdings keine Illusionen über die Bereitwilligkeit der Behörden, hier Abhilfe zu schaffen. Aber wir sind überzeugt, dass die Volksmehrheit solche Machenschaften nicht billigt und dass es die Gleichschaltungsversuche der wirtschaftlichen Machthaber verurteilt. Sammeln wir dieses Volk zu gemeinsamer Abwehr solcher Versuche und wir werden ans Ziel kommen.

Darüber hinaus aber gilt es, vorzubauen und allenfalls wieder einsetzenden Terrormassnahmen die Stirne zu bieten, d. h. sie ihrer Wirkung zu berauben. Das kann geschehen durch Ausbau der Organisation und durch immer intensivere Aufklärung über die wirtschaftlichen Zusammenhänge. Sicher sind Tausende von Stimmberechtigten dem Druck des Grosskapitals und der Unternehmer nur deshalb erlegen, weil sie die Verlogenheit der Argumentation nicht zu durchschauen vermochten und weil ihr wirtschaftspolitisches Rüstzeug nicht ausreichte, um ihr erfolgreich Trotz zu bieten. Hier liegt ein grosses und fruchtbares Tätigkeitsgebiet vor uns.

Es ist nicht wahr, dass die Abstimmung vom 2. Juni das «Versagen der Demokratie» bestätigt hat. Sorgen wir dafür, dass demokratische Grundsätze endlich auch in der Wirtschaft Eingang finden und die politische Demokratie wird reibungslos funktionieren. Gerade der 2. Juni hat bewiesen, wie nahe wir diesem Ziele schon sind — schreiten wir auf dem eingeschlagenen Wege fort, und wir werden es erreichen.

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt Luzern.

Von M. M e i s t e r.

Die Auswirkungen des schon seit vier Jahren dauernden wirtschaftlichen Tiefstandes sind in den beiden Versicherungsabteilungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt total verschieden. Während die Rechnungsergebnisse der Abteilung Betriebsunfälle als solche in günstigem Sinne beeinflusst werden, wird die Abteilung der Nichtbetriebsunfälle ausserordentlich stark belastet. So gestattete der Bruttoüberschuss aus dem Jahre 1934 in der Abteilung der Betriebsunfälle, nach einer Einlage von $\frac{1}{2}$ Prozent der Prämien, 940,551 Fr. dem Ausgleichsfonds zuzuweisen und ferner rund 2,012,800 Fr. in die Prämienreserve zu legen. Hiedurch wird eine neue, auf den endgültigen Prämien des Jahres 1935 zu machende 10prozentige Rückvergütung ermöglicht. Es wird dies die achte Prämienrückver-

gütung seit dem Bestehen der Anstalt sein, die den Betriebsinhabern ausgerichtet wird. Die Gesamtsumme der an die Betriebsinhaber rückvergüteten Beträge wird sich nach dieser Auszahlung auf ungefähr 3 Millionen Franken belaufen. Die Direktion hat angesichts des Umstandes, dass das Resultat auch im verflissenen Jahr besser ausgefallen ist, als vorauszusehen war, sich entschlossen, eine neue Revision des Prämientarifes der Betriebsunfallversicherung der Anstalt in dem Sinne an die Hand zu nehmen, dass auf Anfang 1936 die Prämienätze einer grossen Zahl von Gefahrenklassen eine Reduktion erfahren werden.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in der Abteilung der Nichtbetriebsunfälle. Nach Einlage einer Summe von 61,292 Fr. in den Reservefonds besteht ein Betriebsausfall von 1,726,536 Fr., der nicht ausgeglichen werden kann, da der Ausgleichs fonds durch die Defizite früherer Jahre schon völlig aufgezehrt worden ist. Dieser Betriebsausfall muss als Schuld der Abteilung der Nichtbetriebsunfälle an den Reservefonds dieser Abteilung übertragen werden. Die Gesamtschuld der Abteilung an den Reservefonds beläuft sich damit auf 1,790,410 Fr., da noch das Defizit des Jahres 1933 hinzukommt. Dieses beträchtliche Defizit rührt vor allem daher, weil durch die Kürzung der Arbeitszeit infolge der Krise in vielen Betrieben das Risiko sich steigerte und zugleich die Einnahmen an Prämien infolge Ausfall und Abbau der Löhne sich stark verminderten. Dazu kommt noch, dass durch Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1933 der Beitrag des Bundes an die Verwaltungskosten der Anstalt für das Jahr 1933 um rund 50 Prozent reduziert wurde und für die folgenden Jahre gänzlich gestrichen wird. Zudem hat der Bundesrat weiter beschlossen, vom Jahre 1934 an den Anteil des Bundes an die Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung um 20 Prozent zu kürzen. Wäre dieser Anteil noch in der vollen Höhe ausgerichtet worden, so hätte sich das Defizit um 643,784 Fr. verringert. Die Erhöhung der Prämie um 1 Promille in dieser Abteilung war nicht mehr zu umgehen, sollten die Leistungen nicht gekürzt werden. Die durchgeführte Erhöhung wird sich jedoch erst im laufenden Jahre auswirken, und es wird sich zeigen, ob sie zum Ausgleich des Betriebsausfalles dieser Abteilung und des Ausfalles des Prämienanteils des Bundes genügt. Es darf nicht vergessen werden, dass nicht nur Defizite für die Zukunft zu verhüten sind, sondern dass die Schuld der Abteilung an den Reservefonds ebenfalls allmählich abgetragen werden muss. Auf jeden Fall kann gesagt werden, dass die letztere Einsparung des Bundes vollständig auf Kosten der Arbeitnehmer geschah.

Ueber die Auswirkungen der Beschlüsse betreffend die Herabsetzung der Bundesbeiträge auf die Finanzen der Anstalt war man sich sicherlich nicht durchweg klar. Wie bereits angeführt, wurde der Bundesbeitrag

an die Verwaltungskosten sukzessive herabgesetzt und kommt im Jahre 1934 gänzlich in Wegfall. Dieser Betrag stellt die respektable Summe von 3,367,187 Fr. dar. Dazu kommt noch die Kürzung des Anteils des Bundes an den Prämien der Nichtbetriebsunfälle im Betrage von 643,784 Fr. Die gesamte Verminderung der Bundesbeiträge beläuft sich also pro 1934 auf 4,010,971 Fr. Der Anstalt wurde ferner noch die ihr durch das Versicherungsgesetz eingeräumte Portofreiheit nachträglich entzogen. Daraus erwächst ihr ebenfalls eine bedeutende Einbusse, die leider zahlenmässig aus dem Berichte nicht vollinhaltlich ersichtlich ist. Aber dass es sich auch hier um eine Summe handelt, die in die Hunderttausende von Franken geht, ergibt sich daraus, dass in der Rechnung der Verwaltungskosten pro 1934 in den Ausgaben für Porti, Frachten, Telephon- und Telegraphengebühren ein Posten in der Höhe von 365,444 Fr. figuriert.

Aus diesen Reduktionen der finanziellen Verpflichtungen des Bundes darf nicht etwa der Schluss gezogen werden, dass der Bunderat oder dessen Vertreter im Verwaltungsrate daran denken, auf einen entsprechenden Teil ihrer Rechte — gemäss dem Grundsatz: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten — in bezug auf die Verwaltung der Anstalt zu verzichten.

Der obligatorischen Unfallversicherung waren Ende 1934 unterstellt 44,343 Betriebe gegen 43,596 am 31. Dezember 1933. Dies bedeutet eine Vermehrung von 747 Betrieben. Total wurden neu der Versicherung unterstellt 2675 Betriebe, während 1928 von der Betriebsliste gestrichen werden mussten. Gegen die Unterstellungs- und Nichtunterstellungsverfügungen der Direktion wurden beim Bundesamte für Sozialversicherung total 31 Rekurse eingereicht. Nicht uninteressant ist, dass von 20 Rekursen, die durch materielle Entscheid erledigt wurden, 19 abgelehnt und nur einer teilweise gutgeheissen wurde.

Im Gegensatz zu der Steigerung der Betriebe ist als Folge der Krise ein Rückgang der versicherten Lohnsumme zu verzeichnen. Diese betrug in den Jahren 1930/33:

1930	2,270,645,000 Fr.
1931	2,189,625,000 »
1932	1,992,723,000 »
1933	1,921,506,000 »

In diesen Zahlen widerspiegeln sich die reduzierten Belegschaften der versicherten Betriebe und die infolge des Lohnabbaues reduzierten Löhne der Arbeiterschaft in diesen Betrieben.

Unter den Abreden über die Fortführung der Versicherung über den gesetzlichen Endtermin hinaus sind die Kollektivabreden, d. h. die mit den Betriebsinhabern je für ganze Betriebe oder Betriebsteile abgeschlossenen Abreden, um 147 zurückgegangen.

Die Einzelabreden, d. h. die von den Versicherten oder von Vertretern derselben (Verbänden, Arbeitslosenversicherungskassen usw.) mit der Anstalt getroffenen Abreden haben wegen der häufigen Arbeitsunterbrechungen und der Unsicherheit in den Anstellungsverhältnissen infolge der Krise eine grössere Bedeutung erlangt. Die verschiedenen wiederholt eingereichten Begehren um Vereinfachung der Einzelabrede haben die Direktion veranlasst, versuchsweise mit einem Berufsverband ein Abkommen nach folgenden Grundsätzen zu treffen:

Mitglieder, die von der obligatorischen Versicherung noch erfasst sind, können sich beim Sekretariat ihres Verbandes zur lückenlosen Fortführung der Unfallversicherung im Rahmen des Gesetzes melden. Sie zahlen mit der Anmeldung eine entsprechende Prämie für ein Jahr beim Verbandsverbande voraus, und erhalten vom Verbandsverbande eine Quittung, auf welcher der Beginn und das Ende der Versicherung angegeben sind. Die Entschädigung bei Unfällen wird nach Gesetz berechnet, bei Arbeitslosigkeit entspricht das Krankengeld dem Betrag, den der Verunfallte aus der Arbeitslosenkasse erhalten würde, wobei ein Mindestbetrag je nach Höhe der Prämie vereinbart werden kann. Den Unfallmeldungen ist die vom Verband ausgestellte Quittung über die Prämienleistung beizulegen. Der Verband führt das Verzeichnis der Versicherten, das den Organen der betreffenden Kreisagentur jederzeit zur Kontrolle offen steht und die Prämienabrechnungen erfolgen monatlich mit der betreffenden Kreisagentur. Die Vereinbarung kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat aufgehoben werden. Die bei der Kündigung des Abkommens laufenden Abreden der Mitglieder bleiben bis zu ihrem ordentlichen Ablauf in Kraft.

Zweifelsohne werden auch weitere Verbände gerne von diesen Vergünstigungen Gebrauch machen.

An Unfällen wurden inklusive der sogenannten Bagatellschäden der Anstalt im Berichtsjahre bis zum 30. April 1935 total 175,126 Unfälle gemeldet, und zwar 128,236 Betriebs- und 46,890 Nichtbetriebsunfälle. Von diesen waren 553 Todesfälle. Diese verteilen sich auf 288 Betriebs- und 265 Nichtbetriebsunfälle. Diese Zahlen bleiben erheblich hinter denjenigen des Vorjahres zurück. Im Jahre 1931 waren es noch 743 Todesfälle, und zwar 353 Betriebs- und 390 Nichtbetriebsunfälle. Das Jahr 1932 brachte 669 Todesfälle, wovon 330 Betriebs- und 339 Nichtbetriebsunfälle. Im Jahre 1933 wurden der Anstalt 598 Todesfälle gemeldet, die sich auf 307 Betriebs- und 291 Nichtbetriebsunfälle verteilten. Der Rückgang gegenüber dem Jahre 1931 beträgt demnach im Jahre 1934 bei den Betriebs- 65 und bei den Nichtbetriebsunfällen 135 Todesfälle. Hoffen wir, dass dieser Rückgang auch in Zukunft anhalten werde. Dabei muss allerdings betont werden, dass der Rückgang der Todesfälle bei der Nichtbetriebsunfallabteilung wohl zu einem guten Teil auf den Ausschluss der Motorradfahrer zurückzuführen ist.

Für Invaliditäten aus Unfällen des Jahres 1934 wurden bis zum Jahresende 1437 Renten festgesetzt. Für Invaliditätsfälle aus frühern Jahren wurden 1791 Renten zuerkannt. Insgesamt

sind also im Berichtsjahre 3228 neue Invalidenrenten festgesetzt worden. Diese Zahl wird allerdings noch bedeutend steigen, weil sich am Jahresende viele Fälle, in denen Dauerfolgen zu erwarten sind, noch im Stadium des Heilverfahrens befanden und zur Prüfung der Rentenfrage noch nicht reif waren.

A b f i n d u n g e n wurden in 85 Fällen gewährt. In 2 Fällen mussten frühere Abfindungen rückgängig gemacht und an ihrer Stelle laufende Renten ausgesetzt werden.

Von den **l a u f e n d e n I n v a l i d e n r e n t e n** wurden im Berichtsjahre 8500 nachgeprüft. In 6675 Fällen führte diese Prüfung zu einer Aenderung der Rente: in 66 Fällen wurde die Rente erhöht, in 3414 Fällen herabgesetzt und in 3195 aufgehoben. Insgesamt haben im Jahre 1934 die Invalidenrenten um 553 abgenommen und die Hinterlassenenrenten um 314 zugenommen.

Die **M o n a t s a u s g a b e f ü r R e n t e n** erreichte im Dezember 1934 die Summe von 1,669,676 Fr., wovon 572,236 Fr. auf die Hinterlassenenrenten und 1,097,440 Fr. auf die Invalidenrenten entfielen. Für das ganze Jahr 1934 wurden unter dem Titel Renten (einschliesslich Auskäufe, Abfindungen usw.) 21,885,769 Fr. ausgerichtet.

Die **B e m e s s u n g d e r L o h n e n t s c h ä d i g u n g** wurde in sehr vielen Fällen dadurch kompliziert, dass infolge von Arbeitseinschränkungen oder -einstellungen in den Betrieben die Berechnungsgrundlage für diese Entschädigungen — der infolge des Unfalls entgangene Lohn — nicht immer mit Sicherheit festgestellt werden kann.

Auch die Festsetzung des für die Bemessung der Rente massgebenden Verdienstes des Verunfallten im Jahr vor dem Unfall ist im allgemeinen nicht einfacher, sondern eher komplizierter geworden. Dies bildet eine stete Quelle zu Reklamationen und Unzufriedenheiten.

Die Direktion schreibt in ihrem Jahresbericht, dass von verschiedener Seite der Meinung Ausdruck verliehen wurde, die Anstalt habe in der Bemessung der Entschädigung die Zügel straffer angezogen, und erklärt, dass dies unzutreffend sei. Wohl aber werden von den unter der Ungunst der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt leidenden Versicherten vielfach Entschädigungen erwartet, welche die Anstalt mit dem besten Willen nicht gewähren kann. Um nichts zu versäumen und auch den blossen Schein zu vermeiden, die Anstaltsleitung billige oder wünsche eine vermehrte Zurückhaltung in der Unfallentschädigung, habe sie den beteiligten Dienststellen ausdrücklich bestätigt, dass an der bisherigen Entschädigungspraxis festzuhalten sei.

In bezug auf die **a u s s e r g e w ö h n l i c h e n G e f a h r e n** verweist die Direktion ferner auf die ausgeschlossenen Risiken, zu denen die Benützung eines nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Kraftfahrzeuges, sei es als Führer oder Mitfahrer, gehört. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat durch ein Urteil die

Anstalt im Laufe des Berichtsjahres dazu geführt, dass diese Ausschlussbestimmung auf Unfälle bei einem bloss gelegentlichen Mitfahren in einem nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Automobil nicht mehr anzuwenden ist. Diese Unfälle sind nun also in die Nichtbetriebsunfallversicherung einbezogen. Dagegen bleiben nach wie vor die Unfälle ausgeschlossen, die sich bei der regelmässigen Benützung eines nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Automobils oder bei irgendwelcher Benützung eines Motorrades als Lenker oder Mitfahrer ereignen.

Die freiwilligen Leistungen bei Schädigungen durch die Arbeit, die weder als Unfälle noch als Berufskrankheiten im Sinne des Gesetzes gelten, fanden auch im Berichtsjahre wiederholt Anwendung. Auch der Beschluss der freiwilligen Uebernahme der Versicherungsleistungen bei Erkrankungen an Staublungen hat im Berichtsjahre noch in einer Reihe von neuen Fällen Anwendung gefunden. Wie bei den in dem Vorjahre gemeldeten Fällen handelt es sich vor allem um Quarzlungen aus der Eisen- und Stahlindustrie.

Aus dem Hilfsfonds sind in 44 Fällen, in denen aus irgendwelchem Grunde kein Anspruch auf Entschädigung bestand, aber die Umstände eine Gabe zur Ueberbrückung einer Notlage nahelegten, freiwillige Unterstützungen im Gesamtbetrage von 22,798 Fr. zugesprochen worden. Seit der Schaffung des Hilfsfonds sind bis Ende 1934 Unterstützungen im Gesamtbetrage von 354,476 Franken zugesprochen worden.

Nach wie vor richtet die Anstalt ihr Augenmerk auf die Ueberversicherung. Nachdem das bisherige Verfahren der indirekten mündlichen Befragung des Versicherten über das Bestehen anderer Versicherungen, namentlich hinsichtlich der Abonnementversicherung, versagt hat, ist die Anstalt dazu übergegangen, den Versicherten direkt schriftlich zu befragen. Es wird ihm nun ein besonderes Erklärungsformular vorgelegt, auf dem er gegebenenfalls Name und Zahlungsstelle des oder der andern Versicherer sowie die vorgesehenen Tagesentschädigungen anzugeben und in jedem Falle schriftlich zu erklären hat, dass er für seinen Unfall neben den Leistungen der Anstalt und den von ihm angegebenen Tagesentschädigungen aus privaten Versicherungen keine weiteren Leistungen, weder direkt noch indirekt, beziehe. Die Direktion hofft, durch diese direkte Befragung einen bessern Erfolg zu erzielen als durch die frühere Praxis.

Klagen auf Versicherungsleistungen wurden im Jahre 1934 bei den kantonalen Versicherungsgerichten 880 angehoben. Von frühern Jahren her waren Anfang 1934 noch 521 Prozesse um Versicherungsleistungen vor den kantonalen Versicherungsgerichten hängig. Davon wurden 801 Klagen erledigt, so dass Ende 1934 noch 600 Prozesse vor der ersten Instanz noch nicht erledigt waren. Von den 453 durch Urteilspruch der ersten Instanz erledigten Fällen fielen 302 zugunsten der Anstalt, 100 Fälle

teilweise zu ihren Gunsten und 51 Fälle zuungunsten der Anstalt aus. In 130 Fällen kam ein Vergleich zustande, und in 218 Fällen wurde von der Weiterführung des Prozesses Abstand genommen. Von der Anstalt wurden 29 neue Strafklagen wegen Zuwiderhandlung des Artikels 64 des Gesetzes betreffend die Lohnlistenführung und die Lohnerklärungen, 5 weitere Strafklagen wegen Zuwiderhandlung der Unfallverhütung und 14 Strafklagen wegen Versicherungsbetrug eingereicht.

Im Jahresbericht 1934 der Anstalt werden einige interessante Fälle aus der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes wiedergegeben. Wir werden diese später an anderer Stelle der «Gewerkschaftlichen Rundschau», in der Rubrik «Arbeitsrecht», unsern Lesern bekanntgeben.

In bezug auf die Vermögensverwaltung der Anstalt ist dem Jahresbericht zu entnehmen, dass 56 neue Grundpfanddarlehen im Betrage von rund 5,200,000 Fr. dem Bodenkredit zur Verfügung gestellt wurden. Auf Ende des Berichtsjahres haben die Hypothekaranlagen, die in der Hauptsache aus Belehnungen guter Wohnhäuser bestehen und sich auf das Gebiet der ganzen Schweiz verteilen, 90,100,762 Fr. erreicht = 24,5 Prozent des gesamten Anlagenbestandes. Der seit dem Jahre 1933 für neue Darlehen angewandte Zinsfuss von 4 Prozent blieb im Berichtsjahre unverändert. Gegenüber den falschen, sich hartnäckig behauptenden Gerüchten von Millionenverlusten der Anstalt auf Geldanlagen im Auslande, namentlich in Deutschland, erklärt die Direktion, dass die Anstalt nie Geld — auch nicht einen Rappen — in ausländischen Werten angelegt hat und also auf solchen Anlagen keine Verluste erleiden konnte.

Eine der interessantesten und wohl auch der dankbarsten Abteilungen der Anstalt ist diejenige der Unfallverhütung. Wohl nirgends so krass bewahrheitet sich das Sprichwort «Vorbeugen ist besser als heilen» wie bei den Unfällen. Darum schenkt die Anstalt dieser Abteilung ihre ganze Aufmerksamkeit. Im Jahre 1934 wurden von den technischen Inspektoren des Unfallverhütungsdienstes 3495 Betriebsbesuche ausgeführt gegenüber 3339 im Jahre 1933. Von den Inspektoren der Kreisagenturen wurden 673 weitere Kontrollen ausgeführt. Von den Maschinisten der Anstalt, denen die Vorführung des richtigen Arbeitens mit gewissen Schutzvorrichtungen und Werkzeugen obliegt, wurden im ganzen 1373 und von den Monteuren der Anstalt 1014 Betriebe besucht. Dazu kommen noch die Betriebsbesuche durch die eidgenössischen Fabrikinspektoren und die verschiedenen im Auftrage der Anstalt handelnden Fachinspektorate. Zur Verhütung von Unfällen wurden vom Unfallverhütungsdienst der Anstalt 5957 Weisungen erteilt. Dazu kamen noch 58 Anordnungen der eidgenössischen Fabrikinspektoren, 18 Weisungen des Starkstrominspektorates, 413 des Schweizerischen Azetylenvereins und

55 des Technischen Inspektorates schweizerischer Gaswerke. Von den 5957 eigenen Weisungen des Unfallverhütungsdienstes entfiel wiederum nahezu die Hälfte auf die Holzbearbeitungsmaschinen, wie Kreissägen, Abrichthobelmaschinen, Kehlmaschinen und andere.

Von den Monteuren der Anstalt wurden 2004 Schutzvorrichtungen montiert. Zudem haben sie in 900 Fällen Änderungen an den vorhandenen Schutzvorrichtungen vorgenommen. Gegen 118 Betriebsinhaber mussten wegen Widerstandes gegen Weisungen zur Verhütung von Unfällen Zwangsmittel angewendet werden. Verschiedentlich sah sich die Anstalt gezwungen, derartige Betriebe einer höhern Gefahrenstufe des Prämientarifes zuzuteilen.

Die neue Schutzbrille hat sich in der Praxis sehr gut bewährt. Ihre Vorzüge bestehen vor allem im geringeren Gewicht, dem grösseren Schutz und der besseren Auflagefläche der Brillenkörbe gegen das Gesicht, im Wegfall der zerbrechlichen Oesen und dem leicht erschwinglichen Verkaufspreis von Fr. 2.20. Auf die sogenannten splittersicheren Gläser glaubt die Anstalt verzichten zu können, da die Erfahrungen gezeigt haben, dass diese keine wesentliche Rolle spielen. Es ist der Anstalt eine ganze Reihe Fälle gemeldet worden, in denen die Brillengläser zerbrochen wurden, ohne dass das Auge Schaden genommen hätte. In einem Falle, in dem sogar die Brille selbst zertrümmert wurde, hat das Auge nur unbedeutende äussere Verletzungen erlitten. Tatsache ist, dass seit der Eröffnung der Anstalt kein Unfall gemeldet wurde, bei dem der Augapfel selber infolge der Zersplitterung der Brillengläser erheblich verletzt worden wäre.

Die Anstalt wendet ferner ihre Aufmerksamkeit der Ausarbeitung eines Frischluftgerätes zu, das besonders beim Auftragen von Farben im Spritzverfahren an die Stelle der Respiratoren treten soll. Die diesbezüglichen Ergebnisse haben zu einem befriedigenden Erfolg geführt.

Ferner ist zu erwähnen die Herausgabe eines am Kopfe des Arbeiters zu befestigenden Schweisserschildes für elektrische Schweissungen. Diesem Schilde kommt für die Unfallverhütung dadurch grosse Bedeutung zu, dass der Schweisser damit die eine Hand, die bisher durch die Führung des Schutzschildes in Anspruch genommen war, frei bekommt. Bei Arbeiten an sturzgefährlichen Stellen kann er sich mit der einen Hand festhalten. Ferner wird man nun in den ziemlich häufigen Fällen, in denen man bisher einen Arbeitsgehilfen beiziehen musste, auf ihn verzichten können. Die Resultate der mit diesem Kopfschild gemachten Versuche sind günstig.

Ein von der Anstalt ausgearbeiteter Entwurf einer Schutzverordnung betreffend Einrichtung und Betrieb von Farbspritzanlagen konnte mit der Vereinigung kantonaler Brandversicherungsanstalten und den eidgenössischen Fabrikinspektoren durchberaten werden. Auch der Bau- und Holz-

arbeiterverband hat diesem Entwurf zugestimmt. Er soll nun in der bereinigten Form nochmals den beteiligten Berufsverbänden der Arbeitgeber zugestellt und nachher dem Bundesrate eingebracht werden.

Mit dem Normalienbureau schweizerischer Maschinenindustrieller sind Verhandlungen über den Erlass einer Verordnung zur Verhütung von Unfällen an Schmirgelmaschinen im Gange. Zur Abklärung gewisser Fragen sind Versuche in Aussicht genommen, die sobald als möglich durchgeführt werden sollen.

Das Personal der Anstalt setzte sich Ende 1934 aus 660 Angestellten zusammen. Es hat im Berichtsjahre um 12 Angestellte zugenommen. Im ganzen sind im Laufe des Berichtsjahres 44 Angestellte ausgeschieden. Andererseits fanden 56 Eintritte in den Dienst der Anstalt statt, und zwar von 50 männlichen und 6 weiblichen Angestellten.

Zum Schlusse des Berichtes sei noch erwähnt, dass auf Ende 1934 der Oberarzt Dr. D. Pometta in den Ruhestand getreten ist. Herr Dr. Pometta hat sein Amt am 15. Februar 1934 aufgenommen. Sein durch die alltägliche Praxis vervollkommnetes Wissen und seine reichen Erfahrungen machten ihn für sein Amt besonders geeignet. Im Laufe der Zeit hat er der Anstalt grosse Dienste geleistet. Die Direktion spricht ihm im Jahresberichte den besten Dank für seine Tätigkeit aus, und wir schliessen uns diesem wohlverdienten Danke an. Als neuen Oberarzt wählte der Verwaltungsrat Herrn Prof. Dr. Fritz Zollinger, bisher Kreisarzt von Zürich.

Die XIX. Tagung der Internationalen Arbeiterkonferenz.

Von Charles Schürch.

Die XIX. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz ist wohl eine der wichtigsten. Die Geschichte wird sie derjenigen von Washington im Jahre 1919 gleichstellen, an der das Abkommen das die Arbeitszeit auf 8 Stunden pro Tag bzw. 48 Stunden pro Woche festsetzt, angenommen wurde.

Die Konferenz wählte zu ihrem Präsidenten den Regierungsvertreter von Südafrika, F. Creswell, Mitglied des Parlaments, ehemaliger Arbeitsminister und einer der geachtetsten Arbeiterführer der südafrikanischen Union. Zwei grosse Länder waren zum ersten Mal offiziell an der Konferenz vertreten: Die Vereinigten Staaten durch 4 Delegierte und 13 technische Berater; die Union sozialistischer Sowjetrepubliken durch einen Regierungsvertreter. Es ist